

Satzung vom 05.12.2001
zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Werther (Westf.) über
die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages
zur Ablösung von Stellplätzen –Stellplatzablösesatzung- vom
10.05.1988

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245), in Verbindung mit § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 1999 (GV. NW. S. 622) hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) am 26.11.2001 folgende 1. Änderung der Stellplatzablösesatzung vom 10.05.1988 beschlossen:

§ 1

- (1) In der Stadt Werther (Westf.) werden folgende Gebietszonen nach § 47 Abs. 5 BauO NW festgelegt:

Gebietszone	1	- Stadtkernbereich
Gebietszone	II	- übrige Innenstadt
Gebietszone	III	- im Zusammenhang bebaute Ortsteile Häger und Theenhausen.

- (2) Die Abgrenzungen der Gebietszonen sind in den beigefügten Übersichtsplänen im Maßstab 1 : 5.000 durch schwarze Linien gekennzeichnet.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundertsatzes von 80 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz in der

Gebietszone I	auf	3.000,-- Euro
Gebietszone II	auf	2.500,-- Euro
Gebietszone III	auf	2.000,-- Euro

festgesetzt.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.